



## - Beschluss -

<i>Einbringer</i> Politik	Der Präsident der Bürgerschaft
------------------------------	--------------------------------

<i>Gremium</i> Bürgerschaft (BS)	<i>Sitzungsdatum</i> 23.02.2023	<i>Ergebnis</i> ungeändert beschlossen
-------------------------------------	------------------------------------	---

# 9. Änderung zur Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die neunte Änderung ihrer Geschäftsordnung wie folgt:

1. In §4 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Die Verwaltung überträgt eine Videoaufnahme des öffentlichen Teils von Bürgerschaftssitzungen in Echtzeit auf eine Internetplattform, die der Öffentlichkeit zugänglich ist. Der Link zu dieser Plattform wird öffentlich bekannt gemacht. Das Video wird im Nachhinein der Öffentlichkeit in einer Mediathek zugänglich gemacht. Nach der Konstituierung einer neuen Bürgerschaft werden alle vorherigen Videos aus der Mediathek entfernt.“

2. In §10, Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Über Anträge wird durch Handzeichen oder mittels eines digitalen Abstimmungssystems abgestimmt.“

Die Änderung tritt mit Beschluss in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
einstimmig	0	0

Anlage 1      Synopse Geschäftsordnung incl. 9. Änderung öffentlich

Egbert Liskow  
Präsident der Bürgerschaft

## Synopse

### 9. Änderung zur Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<b>§ 4 Medien</b>	<b>§ 4 Medien</b>
<p>(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien erhalten Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.</p> <p>(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.</p> <p>(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Bürgerschaft in geheimer Abstimmung widerspricht.</p>	<p>(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien erhalten Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.</p> <p>(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.</p> <p>(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Bürgerschaft in geheimer Abstimmung widerspricht.</p> <p>(4) Die Verwaltung überträgt eine Videoaufnahme des öffentlichen Teils von Bürgerschaftssitzungen in Echtzeit auf eine Internetplattform, die der Öffentlichkeit zugänglich ist. Der Link zu dieser Plattform wird öffentlich bekannt gemacht. Das Video wird im Nachhinein der Öffentlichkeit in einer Mediathek zugänglich gemacht. Nach der Konstituierung einer neuen Bürgerschaft werden alle vorherigen Videos aus der Mediathek entfernt.</p>
<b>§ 10 Ablauf der Abstimmung</b>	<b>§ 10 Ablauf der Abstimmung</b>
<p>(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Präsident der Bürgerschaft stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Präsident die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <p>a) dem Antrag zustimmen,</p>	<p>(1) Über Anträge wird durch Handzeichen oder mittels eines digitalen Abstimmungssystems abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Präsident der Bürgerschaft stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Präsident die Anzahl</p>

<p>b) den Antrag ablehnen oder c) sich der Stimme enthalten</p> <p>und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.</p> <p>(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Präsident der Bürgerschaft.</p> <p>(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.</p>	<p>der Mitglieder fest, die a) dem Antrag zustimmen, b) den Antrag ablehnen oder c) sich der Stimme enthalten</p> <p>und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.</p> <p>(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Präsident der Bürgerschaft.</p> <p>(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.</p>
---	---